OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800386/7/Kl/Rd

Datum:
Linz, 14. April 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des G N R, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B H, U, I, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. November 2019, GZ: BHLL/919100055118/19, wegen Übertretungen nach dem Güterbeförderungsgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 146 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. November 2019, GZ: BHLL/919100055118/19, wurden über den Beschwerdeführer hinsichtlich der Fakten 1 und 2 Geldstrafen von jeweils 365 Euro sowie Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 16 Stunden, wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 iVm § 6 Abs. 2 GütbefG (Faktum 1) und § 23 Abs. 1 Z 2 iVm § 6 Abs. 2 iVm § 6 Abs. 4 Z 1 GütbefG verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„Datum/Zeit:	12.06.2019, 17:40 Uhr
Ort:	3552 Rastenfeld, Rastenfeld LB 38 Str.km 28,6, Rastenfeld, Krems/Donau
Betroffene Fahrzeuge:	Anhänger, Kennzeichen: x und Zugmaschine, Kennzeichen: x

Sie haben als gewerberechtlicher Geschäftsführer der R Transporte KG (FNr. x), Geschäftsanschrift: W B, H, Inhaberin des konzessionierten Gewerbes ‚Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit 225 Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs im grenzüberschreitenden Güterverkehr' folgende Übertretungen des Güterbeförderungsgesetzes 1995 (GütbefG 1995) zu verantworten:

1. Die o.a. Fahrzeugkombination wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von H Z gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass keine von der Behörde ausgestellte und beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde mitgeführt wurde, obwohl der Unternehmer dafür zu sorgen hat, dass in jedem zur Ausübung des Güterverkehrs verwendeten Kraftfahrzeug während der gesamten Fahrt eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde oder ein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister mitgeführt wird.

2. Die o.a. gemietete Fahrzeugkombination wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von H Z gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass diese zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern verwendet wurde, obwohl im Kraftfahrzeug nicht das gemäß § 6 Abs. 4 Z 1 GütbefG 1995 angeführte Dokument – nämlich ein Mietvertrag – mitgeführt wurde, obwohl der Unternehmer dafür zu sorgen hat, dass in jedem zur Ausübung des Güterverkehrs verwendeten Kraftfahrzeug während der gesamten Fahrt bei Verwendung von Mietfahrzeugen gemäß § 3 Abs. 3 GütbefG 1995 zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern oder für den Werkverkehr folgende Dokumente im Kraftfahrzeug mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen sind: Vertrag über die Vermietung des Fahrzeuges, aus dem der Name des Vermieters, der Name des Mieters, das Datum und die Laufzeit des Vertrages sowie das Kennzeichen des Fahrzeuges hervorgehen sofern der Lenker nicht der Mieter ist, Beschäftigungsvertrag des Lenkers, aus dem der Name des Arbeitgebers, der Name des Arbeitnehmers, das Datum und die Laufzeit des

Beschäftigungsvertrages hervorgehen oder eine Bestätigung des Arbeitgebers mit diesen Inhalten (§ 6 Abs. 4 Z 2 GütbefG 1995).

Die Fahrzeugkombination war auf der Fahrt von Zwettl nach Baden und hatte Folgendes geladen: Milch

Die Übertretungen wurden von der Polizeiinspektion Rastenfeld festgestellt. Der Lenker konnte bei der Anhaltung keinerlei Papiere vorweisen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und darin die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu der Ausspruch einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der verhängten Geldstrafen, beantragt.
Begründend wurde vorgebracht, dass der Beschwerdeführer im erstinstanzlichen Verfahren in der Stellungnahme vom 28. August 2019 die der Rechtfertigung und der Verteidigung dienlichen Tatsachen vorgebracht habe, die Einwendungen und Rechtfertigungsangaben jedoch von der belangten Behörde nicht ausreichend berücksichtigt und der Sachverhalt einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung unterzogen worden sei.
Der gegenständliche Lkw mit dem Kennzeichen x, sei ein Reservefahrzeug und komme nur zum Einsatz, wenn andere Milchsammelfahrzeuge sich zur Reparatur in der Werkstatt befinden oder aus anderen Gründen nicht eingesetzt werden können. Der Lenker H Z habe aushilfsweise für die abendliche Tour mit dem Milchsammelfahrzeug kurzfristig einspringen müssen und ging der kurze Milchtransport von Zwettl nach Baden. Aus der Tatsache, dass es sich somit nicht um das Stammfahrzeug eines bestimmten Lenkers handle, resultiere ein ständiger Fahrerwechsel bei Verwendung des Fahrzeuges. Diesem Umstand sei auch geschuldet, dass erst anlässlich der gegenständlichen Kontrolle das Fehlen der Dokumente, Mietvertrag und beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister, zutage getreten sei. Diese Dokumente würden sich normalerweise immer in der Fahrermappe im Fahrzeug befinden. Die Vollständigkeit und Gültigkeit der jeweiligen Papiere werde genau kontrolliert.
Zur Strafbemessung wurde ausgeführt, dass das Verschulden des Beschwerdeführers als auch die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes im vorliegend zu beurteilenden Fall als gering einzustufen sei. Das tatbildmäßige Verhalten des Täters bleibe hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Schuld- und Unrechtsgehalt zurück und seien die Folgen der Übertretung unbedeutend. Das Verhalten des Beschwerdeführers sei als geringfügige Verfehlung zu werten. In diesem Sinne sei auch vom Anzeiger aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die Weiterfahrt gestattet worden. Die maßgebende Unwertgesamtheit sei als gering einzustufen, sodass die Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 20 VStG gegeben sei. Im Sinne des strafrechtlichen Präventionsgedankens könne auch eine herabgesetzte Strafe die beabsichtigte Wirkung

entfalten. Die belangte Behörde habe die Bestimmung des § 20 VStG nicht angewendet und dadurch eine unrichtige rechtliche Beurteilung vorgenommen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

4.1. Gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde gegen die rechtliche Beurteilung richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers wurde mit Schriftsatz vom 20. Jänner 2020 ausdrücklich auf die Durchführung der ursprünglich für 5. Februar 2020 anberaumten mündlichen Verhandlung verzichtet. Die belangte Behörde hatte sich ebenfalls von der Teilnahme entschuldigt.

4.2. Nachstehender Sachverhalt wurde der Entscheidung zugrunde gelegt:

Vom Lenker H Z wurde am 12. Juni 2019 um 17.40 Uhr auf der LB 38 bei Strkm. 028,600 im Gemeindegebiet von Rastenfeld, eine gewerbsmäßige Güterbeförderung (Milchsammeltransport) für die R T KG mit dem Sattelkraftfahrzeug (Lkw-Kennzeichen: x, Anhänger-Kennzeichen: x, Zulassungsbesitzer des Sattelkraftfahrzeugs: R F GmbH) durchgeführt. Der Lenker konnte im Zuge der Anhaltung dem Kontrollorgan GI H der PI Rastenfeld weder eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde noch, da für die gegenständliche gewerbsmäßige Güterbeförderung ein Mietfahrzeug verwendet wurde, einen Mietvertrag vorweisen. Dieser Sachverhalt wurde zu keiner Zeit im Verfahren in Abrede gestellt.

Zum Kontrollsystem wurde vom Beschwerdeführer in der Stellungnahme vom 28. August 2019 darauf verwiesen, dass sich die geforderten Dokumente normalerweise immer in der Fahrzeugmappe im Fahrzeug befinden würden und deren Vollständigkeit und Gültigkeit der jeweiligen Papiere genau kontrolliert werden. Detaillierte Angaben zum Kontrollsystem wurden vom Beschwerdeführer nicht dargelegt.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 6 Abs. 2 GütbefG hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass in jedem zur Ausübung des Güterverkehrs verwendeten Kraftfahrzeug während der gesamten Fahrt eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde oder ein

beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister sowie die allenfalls nach Abs. 4 erforderlichen Dokumente mitgeführt werden.

Gemäß § 6 Abs. 4 GütbefG sind, werden Mietfahrzeuge gemäß § 3 Abs. 3 zur gewerbsmäßigen Beförderungen von Gütern oder für den Werkverkehr verwendet, folgende Dokumente im Kraftfahrzeug mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen:

1. Vertrag über die Vermietung des Kraftfahrzeuges, aus dem der Name des Vermieters, der Name des Mieters, das Datum und die Laufzeit des Vertrages sowie das Kennzeichen des Kraftfahrzeuges hervorgehen;
2. sofern der Lenker nicht der Mieter ist, Beschäftigungsvertrag des Lenkers, aus dem der Name des Arbeitgebers, der Name des Arbeitnehmers, das Datum und die Laufzeit des Beschäftigungsvertrages hervorgehen oder eine Bestätigung des Arbeitgebers mit diesen Inhalten.

Gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 GütbefG begeht, abgesehen von gemäß dem V. Hauptstück der GewO 1994 zu ahndenden Verwaltungsübertretungen eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 7.267 Euro zu ahnden ist, wer als Unternehmer § 6 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt.

Gemäß § 23 Abs. 4 erster Satz GewO 1994 hat bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Z 5 bis 7 die Geldstrafe mindestens 363 Euro zu betragen.

5.2. Im Grunde des erwiesenen Sachverhaltes steht fest, dass der Beschwerdeführer als gewerberechtlicher Geschäftsführer der R T KG mit dem Sitz in H, W B, sohin als Unternehmer am 12. Juni 2019 um 17.40 Uhr auf der LB 38 bei Strkm 28,6 im Gemeindegebiet von Rastenfeld mit dem angemieteten Sattelkraftfahrzeug (Lkw-Kennzeichen: x, Anhänger-Kennzeichen: x, Zulassungsbesitzer der Fahrzeugkombination: R F GmbH) durch den Lenker H Z eine gewerbsmäßige Güterbeförderung, und zwar von Zwettl nach Baden, durchführen hat lassen, ohne dafür gesorgt zu haben, dass während der gesamten Fahrt eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde (Faktum 1) sowie der Vertrag über die Vermietung des Kraftfahrzeuges, aus dem der Name des Vermieters, der Name des Mieters, das Datum und die Laufzeit des Vertrages sowie das Kennzeichen des Kraftfahrzeuges hervorgehen (Faktum 2), mitgeführt wurden. Dies geht aus der im Akt einliegenden Anzeige des PI Rastenfeld hervor, wonach vom Lenker lediglich seine persönlichen Dokumente vorgewiesen werden konnten, jedoch die im Zuge der gewerbsmäßigen Güterbeförderung notwendigen Dokumente nicht. Es wurde daher der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung erfüllt. Der Beschwerdeführer als Unternehmer hat daher die ihm im angefochtenen Straferkenntnis zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen zu verantworten.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen gehören zu den Ungehorsamsdelikten und reicht daher fahrlässige Tatbegehung, die vermutet wird, für eine Strafbarkeit aus. Eine Entlastung ist dem Beschwerdeführer hingegen nicht gelungen; ein entsprechendes entlastendes Vorbringen hat der Beschwerdeführer nicht gemacht.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hängt es im Einzelfall, ob der Unternehmer dann persönlich von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung befreit ist, davon ab, ob er den Nachweis zu erbringen vermag, dass er Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen.

5.3.1. Der Beschwerdeführer verantwortete sich in der Beschwerde dahingehend, dass sich die Dokumente üblicherweise in der Fahrermappe befinden. Bei der gegenständlichen Fahrzeugkombination habe es sich um ein Reservefahrzeug gehandelt und sei der Fahrer kurzfristig für die Abendtour eingesprungen.

Der Verantwortung des Beschwerdeführers ist das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. November 1996, Zl. 96/03/0232, entgegenzuhalten, in welchem ausgesprochen wurde, dass ein besonders strenger Maßstab bezüglich des Kontrollsystems anzulegen ist. Der Unternehmer hat ein wirksames begleitendes Kontrollsystem einzurichten, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften jederzeit sichergestellt werden kann. Der Unternehmer hat konkret darzulegen, welche Maßnahmen von ihm getroffen wurden, um derartige Verstöße zu vermeiden, insbesondere wann, wie oft und auf welche Weise und von wem Kontrollen vorgenommen werden/wurden (vgl. VwGH vom 5.9.2008, 2008/02/0129, 17.12.2007, 2004/03/0296, 10.10.2007, 2003/03/0187, uvm). Angaben, wie das Kontrollsystem im Konkreten aussieht, wurden vom Beschwerdeführer nicht gemacht, so wurde nicht einmal vorgebracht, dass er seine Lenker vor Fahrtantritt zur Kontrolle bzw. Nachschau der für den konkreten Transport benötigten Dokumente hingewiesen hat. Dies erklärt auch

das Nichtmitführen der beglaubigten Abschrift der Konzessionsurkunde und des Mietvertrages; bei entsprechender Kontrolle vor Fahrtantritt auf Vollständigkeit der benötigten Fahrzeugdokumente durch den Fahrer wäre das Fehlen von diesem bemerkt worden und hätte entgegengewirkt werden können. Das Kontrollsystem muss auch in Fällen kurzfristiger Arbeiten funktionieren (vgl. VwGH vom 23.7.2004, 2004/02/0002 mit Vorjudikatur). Das Verhalten des Beschwerdeführers entspricht daher nicht dem strengen Maßstab des Verwaltungsgerichtshofes, weshalb der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung auch subjektiv zu verantworten hat.

6. Zur Strafbemessung ist auszuführen:

6.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.2. Von der belangten Behörde wurden im nunmehr angefochtenen Straferkenntnis hinsichtlich der Fakten 1 und 2 Geldstrafen von je 365 Euro bei einem Strafrahmen von 363 Euro bis 7.267 Euro, sohin de facto die gesetzliche Mindeststrafe, verhängt. Weiters ist sie von einer Schätzung der persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers, und zwar von einem monatlichen Nettoeinkommen von 3.500 Euro, einem Privatvermögen von ca. 80.000 Euro sowie Sorgepflichten für zwei Kinder, ausgegangen. Dieser Schätzung wurde seitens des Beschwerdeführers nichts Gegenteiliges entgegengehalten, sodass von deren Richtigkeit auszugehen war und diese auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich seiner Strafbemessung zugrunde legen konnte. Strafmildernde Umstände konnten nicht gefunden werden, straferschwerend wurde von der belangten Behörde herangezogen, dass gegen den Beschwerdeführer parallel noch

einige einschlägige Verwaltungsstrafverfahren „im Laufen“ sind. Hiezu ist zu bemerken, dass lediglich rechtskräftige Verwaltungsstrafvormerkungen als straferschwerend zu berücksichtigen sind, nicht jedoch solche, deren Verfahren parallel zum gegenständlichen geführt werden. Nichtsdestotrotz kommt dem Beschwerdeführer aufgrund einer einschlägigen Verwaltungsstrafvormerkung aus dem Jahr 2017 der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr zugute. Darüber hinaus wurde jeweils die gesetzliche Mindeststrafe verhängt, weshalb die verhängten Geldstrafen im Hinblick auf den Unrechts- und Schuldgehalt der Tat gerechtfertigt und zu bestätigen waren.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - nicht näher getreten werden, da hiefür die Voraussetzungen (beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen) nicht vorlagen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Da vom Beschwerdeführer keinerlei konkrete Angaben, wann, wie oft und durch wen Kontrollen durchgeführt wurden, dargelegt wurden, konnte kein geringes Verschulden erkannt werden. Fehlt ein funktionierendes Kontrollsystem zur Verhinderung von Übertretungen, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden (vgl. VwGH vom 27.6.2007, 2005/03/0166).
Es wurden daher die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG normierten kumulativen Anwendungsvoraussetzungen vom Beschwerdeführer nicht erfüllt. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens. Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl. VwGH vom 20.11.2015, Ra 2015/02/0167).

II. Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafen, das sind insgesamt 146 Euro, aufzuerlegen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt